

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 17.12.2024 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



Die am 17.12.2024 dem Rat zugeleitete **Hebesatzsatzung** der Stadt Rösrath für das **Haushaltsjahr 2025** mit seinen Anlagen wird hiermit bekannt gegeben und gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Stadt Rösrath

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v. H; |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 690 v. H; |
| 2. Gewerbesteuer | 490 v. H. |

§ 2 Gültigkeit der Hebesätze

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Haushaltsjahr 2025 hinaus, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung der Stadt Rösrath tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ort zur Einsichtnahme:

Rathaus der Stadt Rösrath, Hauptstraße 229, Raum 201, 51503 Rösrath (Hoffnungsthal) nach vorheriger telefonischer (02205/802-500) Terminabsprache.

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr

Gleichzeitig wird die Hebesatzsatzung 2025 im Internet unter www.roesrath.de abzurufen sein.

Gegen die Hebesatzsatzung 2025 können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 30.12.2024 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rösrath – Die Bürgermeisterin -, Hauptstraße 229, 51503 Rösrath, zu erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rösrath, den 17.12.2024

Bondina Schulze
Bürgermeisterin